

Sitzung vom 19. August 2015

792. Interpellation (Bundesrätliche Botschaft zur Unternehmenssteuerreform III – Auswirkungen auf den Kanton Zürich und seine Gemeinden)

Kantonsrat Stefan Feldmann, Uster, hat am 8. Juni 2015 folgende Interpellation eingereicht:

Am 5. Juni 2015 hat der Bundesrat die Botschaft zur Unternehmenssteuerreform III vorgestellt und so bekannt gegeben, mit welchen Elementen er die Aufhebung der bisherigen Steuerprivilegien für Unternehmen mit Sonderstatus (Gemischte Gesellschaften, Verwaltungsgesellschaften und Holdings) kompensieren will. Es sind dies: die Einführung einer Patentbox, die Einführung eines erhöhten Forschungskosten-Abzugs, eine Übergangsentlastung beim «Step-up» von der bisherigen ausserordentlichen zur ordentlichen Besteuerung, die Abschaffung der Stempelsteuer sowie eine pauschale Steueranrechnung von im Ausland bezahlten Verrechnungssteuern auf Zinsen, Dividenden und Lizenzerträgen.

Der Bundesrat schätzt die aus diesen Massnahmen resultierenden Steuerausfälle für den Bund auf 1,3 Milliarden Franken, für die Kantone auf 0,4 Milliarden Franken jährlich. Darin fehlen allerdings die nicht oder schwer zu schätzenden Ausfälle bei der Übergangsentlastung «Step-up» und der pauschalen Steuerabrechnung – was ungute Erinnerungen an die Unternehmenssteuerreform II aufkommen lässt.

In der Botschaft ans Parlament nicht mehr eingeschlossen ist die im Zwischenbericht der Projektgruppe noch als mögliche Massnahme genannte zinsbereinigte Gewinnsteuer. Diese wird aber von bürgerlichen Parteien auf parlamentarischer Ebene erneut zur Diskussion gestellt, was den Ausfall für Bund, Kanton und Gemeinden um zusätzliche 0,74 Milliarden Franken erhöhen würde, davon 0,5 Milliarden auf Stufe Kanton und Gemeinden. Bei Letzteren würde sich somit der prognostizierte Steuer ausfall auf einen Schlag verdoppeln.

Mit der Interpellation 164/13 wollte der Unterzeichnende vom Regierungsrat die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III auf den Kanton Zürich und seine Gemeinden in Erfahrung bringen. In der seinerzeitigen Antwort schrieb der Regierungsrat sinngemäss, dass er die Folgen aufgrund des Zwischenberichtes der Projektgruppe nicht abschätzen könne, dies sei erst möglich, wenn der Bundesrat seine Botschaft zu-

handen des Parlamentes verabschiedet hat. Da diese jetzt vorliegt, sollte der Regierungsrat nun in der Lage sein, zu den damals nicht beantworteten Fragen Stellung zu nehmen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III, wie sie in der Botschaft dargelegt sind, auf den Kanton Zürich und seine Gemeinden?
2. Wie hoch werden die Steuerausfälle bei den Staats- und den Gemeindesteuern aufgrund der vorgelegten Botschaft für den Kanton Zürich veranschlagt? Es wird um eine Aufstellung gemäss in der Botschaft enthaltenen Einzelmassnahmen gebeten.
3. Um welchen Betrag erhöht sich dieser Ausfall bei den Staats- und Gemeindesteuern, wenn zusätzlich zu den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen durch das Parlament zusätzlich auch noch eine zinsbereinigte Gewinnsteuer eingeführt wird?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen der durch die Unternehmenssteuerreform III zu erwartenden weiteren Verschärfung des Steuerwettbewerbs unter den Kantonen auf den Kanton Zürich?
5. Welche Massnahmen stehen für den Regierungsrat zur Kompensation der Steuerausfälle bei der Staatssteuer im Vordergrund?
6. Ist der Regierungsrat bereit, bei einer Kompensation auf Kantons-ebene die Rückgängigmachung früherer Steuergeschenke (z. B. Halbierung des Gewinnsteuersatzes) zu prüfen, damit eine Mehrbelastung für die breite Bevölkerung im Kanton Zürich vermieden werden kann?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Stefan Feldmann, Uster, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Verschiedene Regeln des schweizerischen Unternehmenssteuerrechts, namentlich die kantonalen Steuerstatus für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften (im Folgenden kantonale Steuerstatus), stehen seit Langem in der Kritik nicht nur der OECD und der EU, sondern auch von einzelnen ausländischen Staaten, die mit der Anwendung von steuerlichen Massnahmen mit Wirkung auf Geschäftsbeziehungen zu schweizerischen Unternehmen drohen. Diese würden den Geschäftsverkehr mit Unternehmen, die in solchen Ländern ansässig sind, behindern und zu Wettbewerbsverzerrungen für schweizerische Unternehmen führen.

Je nach Aufteilung des Steuerertrags auf ordentlich besteuerte Gesellschaften und Gesellschaften mit kantonalem Steuerstatus sind die Kantone von dieser Situation unterschiedlich betroffen. Bezogen auf die Anzahl der Gesellschaften beträgt der Anteil der Gesellschaften mit kantonalem Steuerstatus im Kanton Zürich zwar nur rund 3%. Gestützt auf die Datenmeldungen für den Ressourcenausgleich im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) für die Geschäftsjahre, die in den Kalenderjahren 2009–2011 abgeschlossen wurden, beträgt ihr Anteil an den Einnahmen aus der Gewinnsteuer des Kantons ohne Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer aber immerhin rund 6%, jener an der Kapitalsteuer des Kantons sogar rund 19%. Zudem sind zahlreiche dieser Gesellschaften in wirtschaftlicher Hinsicht sehr bedeutend, weil sie zumeist hochqualifizierte Arbeitsplätze schaffen und erhalten, Büroräume im Kanton mieten und weitere Leistungen von zürcherischen Unternehmen, wie Finanz- und Beratungsdienstleistungen, beanspruchen. Schliesslich sind zahlreiche dieser Gesellschaften eng mit anderen im Kanton Zürich ansässigen Unternehmen verflochten, die bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung der Gesellschaften mit kantonalem Steuerstatus einzubeziehen sind.

Gemäss § 73 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1) werden Gewinne von Holdinggesellschaften nicht, die auslandsbezogenen Gewinne von Domizil- und gemischten Gesellschaften nach der Bedeutung der Verwaltungs- bzw. nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert (§ 74 Abs. 1 lit. c und § 74 Abs. 2 StG). Bei ersatzloser Abschaffung der kantonalen Steuerstatus müssten Holdinggesellschaften ihre Gewinne, soweit sie nicht auf Beteiligungen entfallen, neu zum Steuersatz für ordentlich besteuerte Gesellschaften versteuern. Das Gleiche gilt für die auslandsbezogenen Gewinne von Domizil- und gemischten Gesellschaften. Unter Einbezug der direkten Bundessteuer würde sich die Gewinnsteuerbelastung für Holdinggesellschaften rund verdreifachen, jene von Domizil- und gemischten Gesellschaften rund verdoppeln. Daher wäre ernsthaft mit Wegzügen solcher Gesellschaften und mit ihnen verbundenen Unternehmen zu rechnen, wenn im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III (USR III) keine Ersatzmassnahmen für solche Gesellschaften ergriffen werden. Damit verbunden wäre der Wegfall der bisherigen Gewinnsteuereinnahmen des Kantons und der Gemeinden von diesen Gesellschaften, die gemäss Botschaft zur USR III vom 5. Mai 2015, S. 16 (BBl 2015, 5069, S. 5108f.), einschliesslich Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer jährlich rund 170 Mio. Franken betragen. Dazu käme noch der Wegfall der Kapital-

steuer des Kantons und der Gemeinden von jährlich rund 72 Mio. Franken. Nicht berücksichtigt sind dabei die Auswirkungen bei den Unternehmen, die mit diesen Gesellschaften Geschäftsbeziehungen unterhalten.

Weiter würde der Kanton Zürich im interkantonalen Steuerwettbewerb nicht nur bei Gesellschaften mit kantonalem Steuerstatus, sondern auch bei den ordentlich besteuerten Gesellschaften ins Hintertreffen geraten, wenn andere Kantone bei einer Aufhebung der speziellen Steuerstatus die Steuersätze für die Gewinnsteuer senken und der Kanton Zürich am heutigen Steuersatz für die Gewinnsteuer von 8,0% (einfache Staatssteuer nach Abzug des Steueraufwandes gemäss § 71 StG) festhalten würde. Dies würde zu Wegzügen auch von ordentlich besteuerten Unternehmen in andere Kantone oder in das Ausland und damit zu weiteren Mindereinnahmen führen.

Daher hat der Regierungsrat anerkannt, dass Änderungen der heutigen Regelungen zur Unternehmensbesteuerung unumgänglich sind. Er erwartet aber, dass der Bund für den grössten Teil der Mindereinnahmen der Kantone aufkommt (vgl. Vernehmlassung zur USR III vom 20. Januar 2015, RRB Nr. 55/2015).

Mit den Massnahmen, die in der Botschaft zur USR III vorgesehen sind, sollen Wegzüge von gewinnintensiven, mobilen Unternehmen in das Ausland verhindert und Zuzüge solcher Unternehmen vom Ausland gefördert werden. Im Folgenden wird auf die Auswirkungen dieser Massnahmen im Einzelnen eingegangen, soweit dies möglich ist. Was jedoch die genauen Auswirkungen auf den Kanton und seine Gemeinden sind, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht klar beziffern wie auch allfällige Auswirkungen auf den kantonalen Finanzausgleich.

Zu Frage 2:

Die Schätzung der Steuerausfälle der USR III ist ausserordentlich schwierig, da diese davon abhängt, ob und wie stark die anderen Kantone die Steuersätze für ordentlich besteuerte Gesellschaften senken und wie die Unternehmen auf die vorgesehenen steuerlichen Massnahmen reagieren. Beides hängt wesentlich davon ab, wie sich das steuerliche Umfeld an bedeutsamen Konkurrenzstandorten im Ausland entwickelt. Dieses wiederum wird durch die internationalen Standards zur Unternehmensbesteuerung beeinflusst, die sich zurzeit äusserst dynamisch entwickeln. Daher können Schätzungen nur mit einem Modell erfolgen, für das aber von verschiedenen Annahmen ausgegangen werden muss.

Gemäss Botschaft zur USR III, S. 37, schätzt der Bund die Mindereinnahmen für die öffentlichen Haushalte auf gut 2 Mrd. Franken. Davon entfallen 20% oder 400 Mio. Franken auf den Bund, die restlichen 80%

oder 1,6 Mrd. Franken auf die Kantone und Gemeinden. Bei dieser Schätzung wird davon ausgegangen, dass die gesamte Gewinnsteuerbelastung für Bund, Kantone und Gemeinden, bezogen auf den Reingewinn vor Abzug des Steueraufwandes, von heute durchschnittlich 22% in den Kantonen auf zwischen 13% und 20% gesenkt wird, sodass sich ein gewichteter Durchschnittswert von 16% ergibt. Ferner wird angenommen, dass rund ein Drittel der Gewinne von Gesellschaften mit kantonalem Steuerstatus dank Einführung neuer steuerrechtlicher Regelungen weiterhin vermindert besteuert werden kann. Zudem wird berücksichtigt, dass Steuersenkungen in einzelnen Kantonen den Druck auf die Gewinnsteuersätze in anderen Kantonen verstärken. Weiter werden die Auswirkungen bei anderen Steuereinnahmen, die durch Abwanderungen von Gesellschaften mit kantonalem Steuerstatus entstehen, sowie eine teilweise Verlagerung von mobilen Erträgen in Kantone mit einer international wettbewerbsfähigen Steuerbelastung einbezogen. Schliesslich wird berücksichtigt, dass einzelne Massnahmen der USR III, wie die Patentbox und ein erhöhter Abzug des Aufwandes für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten auch für Gesellschaften, die schon bisher ordentlich besteuert wurden, wirken und dass beim Bund gewisse Mehreinnahmen anfallen, wenn der steuerlich abzugsfähige Steueraufwand infolge Senkung der kantonalen Gewinnsteuern sinkt.

Werden die Mindereinnahmen, die der Bund für alle Kantone und Gemeinden in der Schweiz geschätzt hat, ins Verhältnis zum Anteil des Kantons Zürich an den gesamten Einkommenssteuern der natürlichen und Gewinnsteuern der juristischen Personen von zwischen 20% und 25% gesetzt, kann davon ausgegangen werden, dass von den gesamten Mindereinnahmen der Kantone und Gemeinden von 1,6 Mrd. Franken zwischen 320 und 400 Mio. Franken auf den Kanton Zürich und seine Gemeinden entfallen und dass die Mindereinnahmen des Kantons in der Grössenordnung von 160 bis 200 Mio. Franken liegen dürften. Je nach konkreter Ausgestaltung der einzelnen steuerrechtlichen Massnahmen, den Veränderungen der Steuersätze für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften in anderen Kantonen, den Entwicklungen der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen an wichtigen Konkurrenzstandorten im Ausland und den Entscheiden der Unternehmen zur Verlagerung von Aktivitäten in andere Kantone oder in das Ausland oder vom Ausland in die Schweiz können diese Mindereinnahmen aber höher oder tiefer ausfallen. Daher sind diese Angaben mit grosser Vorsicht zu betrachten.

Noch schwieriger ist es, die Steuerausfälle der in der Botschaft zur USR III enthaltenen Massnahmen im Einzelnen zu schätzen. Immerhin können dazu folgende Aussagen gemacht werden:

Abschaffung der kantonalen Steuerstatus:

Nach Abschaffung der kantonalen Steuerstatus unterstehen Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften der ordentlichen Besteuerung. Die Regeln zur Aufdeckung der stillen Reserven solcher Gesellschaften (in der Interpellation als Übergangsentlastung «Step-up» bezeichnet), die in der Botschaft zur USR III vorgesehen sind, führen dazu, dass sich die Steuerbelastung dieser Gesellschaften während rund fünf Jahren nach Abschaffung der kantonalen Steuerstatus nicht wesentlich erhöht. Sofern solche Gesellschaften nicht aus dem Kanton wegziehen, werden sich auch die Steuereinnahmen dieser Gesellschaften während dieser Zeit nicht wesentlich ändern. Ob und in welchem Umfang es danach zu Wegzügen und damit zu Steuerausfällen kommt, wird auch von der dannzumaligen Höhe der Sätze für die Gewinnsteuer im Kanton Zürich und in anderen Kantonen sowie den steuerlichen Rahmenbedingungen an bedeutsamen Konkurrenzstandorten im Ausland abhängen. Dazu können derzeit keine Aussagen gemacht werden.

Patentbox:

Mit der in der Botschaft zur USR III vorgesehenen Patentbox soll der Anteil des Erfolges aus Patenten und vergleichbaren Rechten, der auf dem Forschungs- und Entwicklungsaufwand der steuerpflichtigen Person beruht, neu mit einer Ermässigung von 90% in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen werden, wobei die Kantone eine geringere Ermässigung vorsehen können.

Der Erfolg aus solchen Patenten, der bisher in Holdinggesellschaften gewinnsteuerfrei anfiel, soll in der Patentbox neu einer stark verminderten Besteuerung unterstehen. Der Erfolg aus solchen Patenten, der bisher in Domizil- oder gemischten Gesellschaften anfiel, soll in der Patentbox neu einer vergleichbaren Steuerbelastung unterstehen. Für solche Erträge ist die Patentbox damit ungefähr aufkommensneutral.

Anders verhält es sich mit dem Erfolg aus Patenten, der heute in ordentlich besteuerten Gesellschaften anfällt. Der Bund schätzt, dass 5% der heute ordentlich besteuerten Erträge neu privilegiert besteuert werden können (Botschaft zur USR III, S. 37). Diese Auswirkung wurde in der Schätzung der Mindereinnahmen durch den Bund einbezogen.

Teilbesteuerung von Einkünften aus qualifizierten Beteiligungen:

Gemäss Botschaft zur USR III sollen die Regeln zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung der Gewinne von juristischen Personen für den Bund und die Kantone vereinheitlicht werden. Ausserdem ist vorgesehen, dass die Ausschüttungen solcher Gesellschaften bei der Einkommenssteuer des Bundes und von allen Kantonen einheitlich mit

70% in die Berechnung des steuerbaren Einkommens einbezogen werden. Im Vergleich zur heutigen Regelung im Kanton Zürich, wonach solche Ausschüttungen mit der Hälfte des anwendbaren Steuersatzes besteuert werden, wird diese Änderung zu geringen Mehreinnahmen führen.

Erhöhter Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand:

Gemäss Botschaft zur USR III sollen die Kantone erhöhte Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen einführen können. Diese Massnahme war in der Vernehmlassungsvorlage noch nicht enthalten. Da die Kantone frei sind, ob und in welchem Umfang sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, kann der Bund keine Aussagen zu den damit verbundenen Steuerausfällen machen.

Die Schätzung dieser Steuerausfälle müsste ebenfalls mit einem Modell unter Zugrundelegung gewisser Annahmen erfolgen, weil die notwendigen Angaben weder aus den Jahresrechnungen der Unternehmen noch aus ihren Steuererklärungen hervorgehen. Solche Modelle bestehen heute jedoch noch nicht.

Anpassungen bei der Kapitalsteuer:

Mit der in der Botschaft zur USR III vorgesehenen Massnahme soll den Kantonen ermöglicht werden, für Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte sowie auf Patente und vergleichbare Rechte entfällt, eine Steuerermässigung vorzusehen.

Soweit dieses Eigenkapital schon nach geltendem Recht für Gesellschaften mit kantonalem Steuerstatus zu einem Vorzugssatz besteuert wird, entstehen keine Mindereinnahmen. Soweit das Eigenkapital auf Beteiligungsrechte sowie auf Patente und vergleichbare Rechte entfällt, die im Besitz von ordentlich besteuerten Gesellschaften stehen, werden dagegen gewisse Mindereinnahmen entstehen.

Senkung des Steuersatzes für die Gewinnsteuer:

Wie erwähnt, beruhen die Schätzungen des Bundes zu den Mindereinnahmen aus der USR III auf der Annahme, dass die gesamte Gewinnsteuerbelastung für Bund, Kantone und Gemeinden, bezogen auf den Reingewinn vor Abzug des Steueraufwands, von heute durchschnittlich 22% auf zwischen 13% und 20% gesenkt wird. Mit einer Steuerbelastung in der Stadt Zürich von 21,1% auf dem Reingewinn vor Abzug des Steueraufwandes liegt der Kanton Zürich heute knapp unter dem Durchschnitt der Kantone.

In seiner Vernehmlassung vom 20. Januar 2015 (RRB Nr. 55/2015) hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass er eine kantonale Gewinnsteuersatzsenkung als subsidiäre Massnahme betrachtet, die sich aber zur Erhaltung der Standortattraktivität unter Umständen als notwendig erweisen kann. Zur Notwendigkeit und zum Umfang einer Senkung der

Gewinnsteuer kann er sich erst äussern, wenn Gewissheit besteht, welche Massnahmen als Ersatz für die wegfallenden Steuerstatus im StHG tatsächlich eingeführt werden und ob und wie andere Kantone ihre Gewinnsteuersätze anpassen. Daher können heute noch keine Angaben über die Auswirkungen einer Gewinnsteuersenkung gemacht werden.

Zu Frage 3:

Gemäss Vernehmlassungsvorlage zur USR III vom 19. September 2014, S. 97, schätzt der Bund die Mindereinnahmen aus der Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer für die Kantone auf 223 Mio. Franken und für die Gemeinden auf 121 Mio. Franken. Weiter ist aus den Grundlagen für die Berechnung der Zahlungen in den Ressourcenausgleich des NFA bekannt, dass vom steuerbaren Eigenkapital aller juristischen Personen in der Schweiz rund 21 % auf solche mit Sitz im Kanton Zürich entfallen. Anhand dieser Angaben kann davon ausgegangen werden, dass sich der Ausfall beim Kanton und den Gemeinden in der Grössenordnung von 72 Mio. Franken erhöhen würde. Davon entfallen rund die Hälfte bzw. 36 Mio. Franken auf den Kanton.

Zu Frage 4:

Gesellschaften mit kantonalem Steuerstatus entrichten heute in den Kantonen entweder gar keine oder eine stark verminderte Gewinnsteuer. Daher besteht bei diesen Gesellschaften heute kein intensiver Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen. Anders präsentiert sich die Lage aber bei den ordentlich besteuerten Gesellschaften. Die Bandbreite der Gewinnsteuerbelastung für Bund, Kanton und Gemeinden reicht, bezogen auf den Reingewinn vor Abzug des Steueraufwandes, von knapp 12 % bis 24,5 %.

Da mit der USR III neu auch die bisherigen Statusgesellschaften der ordentlichen Besteuerung unterstehen, und weil mit den in der Botschaft zur USR III vorgesehenen Ersatzmassnahmen nicht alle gewinnintensiven, mobilen unternehmerischen Aktivitäten erfasst werden können – namentlich jene des internationalen Grosshandels, der Finanzgesellschaften und aus der Verwertung von Immaterialgüterrechten, die nach den absehbaren internationalen Standards zur Unternehmensbesteuerung nicht unter die Patentbox fallen werden –, wird sich der Steuerwettbewerb unter den Kantonen über die Gewinnsteuersätze verschärfen. Davon ist der Kanton Zürich in besonderem Mass betroffen, weil der Anteil der ordentlich besteuerten Gesellschaften, gemessen an der Anzahl der Gesellschaften, rund 97 % beträgt und auch bereits ansässige Gesellschaften dem verschärften Steuerwettbewerb unterstehen, wenn andere Kantone wegen der USR III ihre Gewinnsteuer senken.

Zu Frage 5:

Zur Kompensation der Steuerausfälle steht für den Regierungsrat die Ausgleichsleistung des Bundes an die Kantone im Vordergrund. Gemäss Botschaft zur USR III, S. 37, orientiert sich der Umfang dieser Ausgleichsleistung am Grundsatz der Opfersymmetrie zwischen Bund und Kantonen. Danach sollen sich für beide Staatsebenen aus der USR III die gleichen Lasten ergeben. Gestützt auf diesen Grundsatz stellt der Bund, bezogen auf die Verhältnisse ab 2019, eine Ausgleichsleistung durch Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von gegen 1 Mrd. Franken in Aussicht. Davon sollen 20% oder 200 Mio. Franken auf den Kanton Zürich entfallen (Botschaft zur USR III, Seite 40). Die Kantone fordern jedoch, dass die Mehrbelastung nicht hälftig aufgeteilt wird, sondern sich am Verhältnis zwischen Bund und Kantonen am Gewinnsteueraufkommen aus den Statusgesellschaften von 60% zu 40% orientiert. Statt der vom Bund in Aussicht gestellten Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17% auf 20,5% würde dies zu einer Erhöhung auf 21,2% führen (Schreiben der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren an die Vorsteherin des eidgenössischen Finanzdepartementes vom 16. Dezember 2014, Rz. 5 und 47; www.fdk-cdf.ch). Dies würde eine Ausgleichsleistung von mindestens 1,2 Mrd. Franken ergeben.

Im Weiteren deuten Simulationen darauf hin, dass der Kanton Zürich mittelfristig bei den Einzahlungen in den Ressourcenausgleich des NFA entlastet wird, weil die Gewinne der ordentlich besteuerten juristischen Personen im Gegensatz zum Einkommen der natürlichen Personen neu mit einem geringeren Gewicht in das Ressourcenpotenzial einfließen sollen. Da diese Simulationen von zahlreichen Annahmen abhängig sind (Botschaft zur USR III, Seite 124 f.), kann der Umfang der Entlastung im heutigen Zeitpunkt nicht beziffert werden.

Trotz diesen Entlastungen ist absehbar, dass auch der Kanton einen erheblichen Teil der Mindereinnahmen tragen müssen. Zur Art und Weise der Kompensation dieser Mindereinnahmen kann sich der Regierungsrat heute noch nicht äussern. Sie wird aber laufend Teil der Finanzplanung sein. Angesichts der Ungewissheit über den Umfang der finanziellen Auswirkungen zeichnet sich jedoch ab, dass es im Kanton Zürich in der nächsten Zeit nicht möglich sein wird, auf weitere Begehren zu Steuerentlastungen mit hohen Steuerausfällen einzugehen.

Zu Frage 6:

Im Kanton Zürich wurde nicht die Gewinnsteuer, sondern die Kapitalsteuer der juristischen Personen auf den 1. Januar 2005 halbiert. Der Steuersatz für die Gewinnsteuer wurde seit dem Wechsel von einem renditeabhängigen Dreistufentarif auf einen proportionalen Gewinnsteuersatz von 8% auf den 1. Januar 2005 nicht geändert.

Zur Kapitalsteuer hat sich der Regierungsrat in der Stellungnahme zur Motion KR-Nr. 103/2015 betreffend Rückgängigmachung der Halbierung der Kapitalsteuer geäußert und beantragt, die Motion nicht zu überweisen, da der Kanton Zürich gemäss «Zürcher Steuerbelastungsmonitor 2014» (www.steuern.ch) bei der Reingewinn- und Kapitalbelastung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im interkantonalen Steuerbelastungsvergleich im hinteren Drittel liegt. Nur die Kantone Tessin, Jura, Waadt, Basel-Stadt und Genf haben noch eine etwas höhere Steuerbelastung. In den anderen Kantonen, so insbesondere in sämtlichen Nachbarkantonen des Kantons Zürich, fällt die Besteuerung tiefer aus, wobei die Nachbarkantone Zug und Schwyz zu den günstigsten Kantonen in der Schweiz gehören (Steuerbelastungsmonitor 2014, S. 27). Dabei fällt auf, dass der Kanton Zürich seit dem erstmaligen Erscheinen des Steuerbelastungsmonitors im Jahr 2007 im interkantonalen Vergleich «deutlich an Boden verloren hat» (Steuerbelastungsmonitor 2014, S. 31).

Abgesehen von der Halbierung der Kapitalsteuer sind für die juristischen Personen in den letzten zehn Jahren keine steuerlichen Erleichterungen erfolgt. Steuerliche Entlastungen wurden in dieser Zeit damit ausschliesslich bei den natürlichen Personen vorgenommen und betreffen vornehmlich die breite Bevölkerung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi